



Förderrichtlinien

für Maßnahmen hinsichtlich des Ausbaus sozialräumlich ausgerichteter und niedrigschwelliger Familienbildung in Trier

1. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Förderung der Familienbildung bildet die „Allgemeine Förderung der Erziehung“ nach §16 des SGB VIII.

2. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie für Familienbildung in der Stadt Trier zielt auf einen quantitativen und qualitativen Ausbau der Familienbildung für die in der Stadt Trier lebenden Familien. Durch den Ausbau der Familienbildungsangebote und die Sicherung einer wohnortsnahen Familienbildungslandschaft sollen die Familien zukünftig frühzeitig und umfassend Unterstützung finden.

Gegenstand der Förderung sind

- a) Familienbildungsmaßnahmen, die in Kooperation von quartiersbezogenen Institutionen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Gemeinwesenarbeit) und einem Bildungsanbieter angeboten werden. Die Bildungsanbieter sind vorrangig freie Träger der Jugendhilfe (z.B. Familienbildungsstätten, Familienzentren, Beratungsstellen), ferner jedoch auch andere qualifizierte Fachkräfte.
- b) Ebenso sind Familienbildungsmaßnahmen förderfähig, die nicht in Kooperation mit einer quartiersbezogenen Institution angeboten werden, sofern sie den Förderkriterien unter 4.3 entsprechen.
- c) Familienbildungsmaßnahmen, die im Rahmen des Handlungskonzeptes in Kooperation des Jugendamtes mit einer quartiersbezogenen Institution und/oder einem geeigneten Bildungsanbieter initiiert/ konzipiert werden.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Bei Familienbildungsangeboten von Kindertagesstätten sind – unabhängig vom Veranstaltungsort- ausschließlich die Kindertagesstätten antragsberechtigt.
- 3.2. Weiterhin sind – unabhängig vom Veranstaltungsort – Träger der freien Jugendhilfe (insbes. Familienbildungsstätten, Familienzentren und Beratungsstellen der Stadt Trier, Schulen, sowie andere gemeinnützige Institutionen) antragsberechtigt.



4. Förderkriterien

- 4.1 Für das Familienbildungsangebot liegt eine Kopie des Kurzkonzepts vor oder eine Beschreibung des Angebotes (entsprechend Anlage 1, Blatt 2)
- 4.2 Die Qualität des Angebots wird sichergestellt (z.B.: Einsatz einer qualifizierten Fachkraft)
- 4.3 Förderfähig sind Angebote, welche die folgenden Kriterien erfüllen (vgl.)
<http://www.trier.de/File/handlungskonzept-familienbildung-trier-2016.pdf>

- Das Familienbildungsangebot ist bedarfsgerecht und an der Lebenswelt der jeweiligen Familien in den Sozialräumen orientiert.
- Das Familienbildungsangebot ist niedrighschwellig, also für Familien leicht zugänglich.
- Das Familienbildungsangebot dient möglichst frühzeitig und effektiv als Hilfe für Familien.
- Das Familienbildungsangebot richtet sich an alle Familien, insbesondere jedoch an solche, die bislang nicht erreicht wurden.
- Das Familienbildungsangebot zielt darauf ab, die Erziehungs- und Beziehungskompetenz von Familienmitgliedern zu stärken.

5. Förderhöhe und Verfahren:

- 5.1 Die Stadt Trier fördert im Regelfall maximal drei Familienbildungsmaßnahmen pro antragstellender Institution nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien innerhalb eines Jahres. Die Förderhöchstgrenze liegt für Institutionen aus Stadtteilen mit erhöhtem Förderbedarf bei insgesamt 1000,-€, für Institutionen aus anderen Stadtteilen bei 500,-€ und kann nur im begründeten Einzelfall erhöht werden.
- 5.2 Die bereitgestellten Mittel der Stadt sind Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.3 Die Maßnahmen können in vollem Umfang gefördert werden.
- 5.4 Mit entsprechender Unterschrift können Anträge sowohl auf dem Schriftweg, wie auch per Fax oder E-Mail zugestellt werden.
- 5.5 Um die Zugangshürden für schwer erreichbare Zielgruppen zu senken, sind spezielle Zusatzangebote wie z. B. Kinderbetreuung, Dolmetscherdienst, Kosten für die Ersatzbetreuung pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer Gesamthöhe von maximal 100,-€ pro Veranstaltung auf Einzelnachweis förderfähig, soweit diese nicht anders finanziert werden. Hierzu ist ein formloser Antrag beizufügen.



- 5.6 Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Koordinierungsstelle zu stellen.
- 5.7 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nach einem entsprechenden Bewilligungsbescheid begonnen werden.
- 5.8 Vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme sind der Verwendungsnachweis (Anlage 2) und die ausgefüllten Elternfragebögen (Anlage 3) vorzulegen.
- 5.9 Die Bewilligung der Anträge liegt bei der Koordinierung Familienbildung. Die Koordinierungsstelle erstellt einen jährlichen öffentlichen Bericht zu den bewilligten Maßnahmen.
- 5.10 Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den im Bewilligungszeitraum angegebenen Zweck verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis (Nr. 5.8) zu belegen.
- 5.11 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, den Zuschuss an die Stadt Trier zurückzuzahlen, wenn
- falsche Angaben bezüglich der Voraussetzungen für den Zuschuss gemacht wurden,
 - der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder
 - der Nachweis der Verwendung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt wurde.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie Familienbildung der Stadt Trier tritt per Beschluss des Jugendhilfeausschusses zum 22.03.2017 in Kraft.